

d) nachweisen, seiner Militairpflicht Genüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt zu haben;

e) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;
bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten;

f) ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Ortsobrigkeit, so wie, wenn er bereits im Militair diente, überdies noch einen sein gutes Verhalten während der frühern Dienstzeit nachweisenden Abschied beibringen.

B. Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit der von ihnen, Vorstehendem zufolge, auszustellenden Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen dürfte, zu vertreten.

C. Wenn derjenige, welcher sich vertreten lassen will, einen Mann einstellt, der zur Dienstreserve gehört, so ist Ersterer, wenn der Einsteller selbst zum activen Dienste aufgerufen werden sollte, zur Erfüllung seiner Militairpflicht aufs neue verbunden.

Der Einsteller erhält in diesem Falle von der Einstandssumme nur so viel, als auf die Zeit kommt, die er wirklich gedient hat, den Rest aber der Einsteller.

D. Die Einstandssumme muß mindestens 200 Thaler und bei einem der Kriegsreserve angehörenden Einsteller mindestens 100 Thaler nach der §. 47 enthaltenen nähern Bestimmung betragen und ist ebenfalls zu deponiren. Erst nach Erlegung derselben kann der Einsteller den Befreiungsschein erhalten, in welchem für den unter C. gedachten Fall der dort vorgeschriebene Vorbehalt auszudrücken ist.

E. Die abzuschließenden Verträge sind als Privatvereinbarung zu betrachten.

Sie müssen jedoch gerichtlich abgeschlossen werden, und außer der Bemerkung, daß den Contrahenten alle Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Stellvertretung bekannt sind, auch noch das ausdrückliche Versprechen des Einstellers enthalten: im Kriege, wie im Frieden die Pflichten des Einstellers vollständig zu übernehmen. Keine Verabredung ist gültig, durch welche etwas Anderes festgestellt wird, und eben so wenig kann die zwischen beiden Theilen etwa stattgefundenen Auflösung des Vertrags den Einsteller von den übernommenen Verpflichtungen entbinden.

F. Stirbt der Einsteller während seiner Dienstzeit, so bleibt die Militairpflicht des Einstellers aufgehoben. Stirbt aber der Einsteller, während sein Einsteller noch dient, so hat Letzterer dessenungeachtet die Dienstzeit zu vollenden.

G. Wird der Einsteller wegen Untüchtigkeit entlassen, so erhält derselbe die Einstandssumme auf die wirklich geleistete Dienstzeit ausgezahlt und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds. Ist diese Untüchtigkeit als unmittelbare Folge des Kriegsdienstes zu betrachten und ist der Soldat dadurch in seinem fernern Erwerbe bleibend behindert, so ist ihm nach desfalls angestellter Erörterung die ganze Einstandssumme zuzubilligen.

Für den Einsteller entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

H. Wenn dagegen der Einsteller wegen Unwürdigkeit in Abgang zu bringen ist, oder wenn derselbe desertirt, so soll der

Einsteller von der Einstandssumme denjenigen Theil zurückhalten, welcher auf die Zeit kommt, die der Ausgeschlossene oder Deserteur noch zu dienen gehabt haben würde, ist jedoch zu Einstellung eines andern Mannes oder zum Selbstdienen auf gedachte Zeit verpflichtet.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts zu dem Paragraphen erinnert wird, so stelle ich die Frage: ob die Kammer §. 43 des Gesetzentwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

§. 44.

Zu §. 64.

Diejenigen Mannschaften, welche unterlassen haben, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei den Localbehörden anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit von vier bis acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auch hierbei ist nichts zu bemerken.

Bürgermeister Gottschald: Ich bitte um's Wort. Das Minimum des Strafmaasses scheint mir hier noch zu hoch gestellt; es kommen oft so geringe Grade von Verschuldungen und Nachlässigkeiten bei Unterlassung der Anmeldung vor, daß die Behörde in große Verlegenheiten kommen muß, wenn sie Gefängnißstrafe von vier Tagen an eintreten lassen sollte, wo schon ein Tag ausreichen möchte. Ich erlaube mir daher den Antrag, in dem Paragraphen die Worte: „von vier“ auszuschneiden, so daß das Strafmaass im Minimum ein, im Maximum acht Tage wäre.

Präsident v. Carlowitz: Es ist ein Antrag gestellt worden, dahin gehend, daß die Worte der vorletzten Zeile des Paragraphen: „von vier bis acht Tagen“, in die Worte: „von ein bis acht Tagen“ verwandelt werden möchten.

Bürgermeister Gottschald: Es wären bloß die Worte: „von vier“ auszulassen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützen will? — Wird hinreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur eine Redactionsbemerkung erlauben. Es würde wohl besser sein, wenn gesetzt würde: „von ein bis acht Tagen“, weil ja auch im Criminalgesetzbuche das Minimum von einem Tage bestimmt ist, dies aber nicht von andern Strafen gilt. Hier, wo es sich von Administrativstrafen handelt, würde, wenn es bloß: „bis zu acht Tagen“ hiesse, kein Minimum bestimmt sein. Ich stelle daher die Anfrage: ob sich die Kammer damit vereinigt?

Bürgermeister Gottschald: Ich halte das doch nicht für nöthig, denn wenn gesagt wird: bis zu acht Tagen, so kann der Richter ein, zwei, drei, vier bis acht Tage wählen.

Bürgermeister Wehner: Ich muß meinem Herrn Nachbar beitreten; ich glaube, daß der Fall oft eintrete, daß die Sache mit einem bloßen Verweise abzumachen ist, in Fällen nämlich,